

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	a) Datum b) In Kraft ab	Fundstelle
1	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	a) 15.10.2009 b) 19.11.2009	Unstrut- Kurier Jahrgang 9 Nr. 7, Seite 4,5
2	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	a) 12.09.2014 b) 01.09.2014	Unstrut- Kurier Jahrgang 14 Nr. 8, Seite 5

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in der Sitzung am 29.05.2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Hauptsatzung**

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Herbsleben“
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

### **§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel**

- (1) Das Gemeindewappen ist gespalten und zeigt vorn in Gold drei rote Sparren übereinander und hinten in Silber ein linkshin springender roter Hirsch.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen- Gemeinde Herbsleben- Unstrut- Hainich- Kreis - und zeigt in der Mitte das in § 2 Abs. 1 beschriebene Gemeindewappen.
- (3) Die Gemeindeflagge ist längs gespalten - in den Farben links - rot - und rechts – gelb -. In der Mitte befindet sich das Gemeindewappen.

### **§ 3 Ortsteile**

Die Gemeinde Herbsleben besteht aus zwei von einander räumlich getrennten Ortsteilen. Die Ortsteile erhalten ihre bisherigen Ortsnamen Herbsleben und Kleinvargula bei. § 45 ThürKO findet insoweit keine Anwendung.

### **§ 4 Bürgerbegehren – Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftssammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten

für die Nummerierung der Eintragungen und für die namentlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
  - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter) Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## **§ 5 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei

Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 6 Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 7 Bürgermeister**

Der Bürgermeister in der Gemeinde Herbsleben wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.

## **§ 8 Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Beigeordnete ist für den ihm mit Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschuss besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## **§ 10 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten.  
Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,  
Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter  
Gemeinderätin oder Gemeinderat = Ehrengemeinderätin oder Ehrengemeinderat

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Die Ehrenordnung der Gemeinde Herbsleben in der jeweils geltenden Fassung findet hier Anwendung.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 11 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder sowie sachkundige und berufene Bürger erhalten für die ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung für die nachgewiesene Teilnahme folgendes Sitzungsgeld:

- Sitzung des Gemeinderates	
Gemeinderatsmitglied	21,00 Euro/Sitzung
- Sitzung der Ausschüsse	
Ausschussvorsitzender	16,00 Euro/Sitzung
Gemeinderatsmitglied	16,00 Euro/Sitzung
Sachkundige und berufene Bürger bei voller Teilnahme	10,00 Euro/Sitzung
sonst nur	5,00 Euro/Sitzung
- Sitzung einer Fraktion oder Wählergruppe in Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung	
Gemeinderatsmitglied	16,00 Euro/ Sitzung

Die Anzahl der Gemeinderatssitzungen werden auf 15 Sitzungen pro Jahr begrenzt.  
Es dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen bei der Durchführung der Wahlen eine Entschädigung von 16,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG). Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 24,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG). Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 36,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (5) Als ehrenamtliche(r) kommunale(r) Wahlbeamte(r) erhält der/die ehrenamtliche Beigeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 EUR.
- (6) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung des Gemeinderates außerhalb der Dienstzeit eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt  
**“Unstrut-Kurier”**  
**Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula.**
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekanntgemacht werden erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
- |   |  |
|---|--|
| im Ortsteil Herbsleben<br>1. in der Gemeindeverwaltung<br>2. Rathausvorplatz<br>3. Rosa-Luxemburg-Str./Ecke Vargulaer Str.<br>4. Anger -Ecke Schlossgasse | im Ortsteil Kleinvargula<br>1. Hauptstraße -Bushaltestelle |
|---|--|

Nach Wegfall des Hintergrundgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt  
**“Unstrut-Kurier”**  
**Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula.**
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt

## § 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der

Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herbsleben, den 09.06.2008